

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte des Fleckens Bovenden, Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes - NKAG - in der Fassung vom 08. März 1973 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41), sowie des § 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Fleckens Bovenden vom 06.12.1985 hat der Rat des Fleckens Bovenden in seiner Sitzung vom 06.12.1985 für die Obdachlosenunterkünfte des Fleckens Bovenden folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die in die von der Gemeinde Bovenden unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen haben Benutzungsgebühren als Entschädigung für das Überlassen von Räumlichkeiten zu entrichten (Nutzungsentschädigung). Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der benutzten Unterkunftsräume.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen 7,20 DM je qm Unterkunftsfläche. Die täglichen Benutzungsgebühren werden auf 1/30 der Monatsgebühren festgesetzt. Hinzu kommen pro Person monatlich 25,00 DM anteilig für folgende Nebenkosten:

1. Müllabfuhrgebühren
2. Kanalisationsgebühren
3. Straßenreinigungsgebühren
4. Schornsteinreinigungsgebühren
5. Stromkosten für Flurbeleuchtung
6. Grundsteuer
7. Gebäudeversicherung
8. Wasserverbrauch

Die Kosten für den eigenen Stromverbrauch werden gesondert erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jede Person, die die Obdachlosenunterkunft berechtigt oder unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner der für die gesamte Unterkunft zu leistenden Benutzungsgebühr.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Zuweisungsverfügung benutzt werden darf. Wird die Unterkunft unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit dem tatsächlichen Beginn der Benutzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

§ 5
Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenschuld wird ohne besondere Aufforderung monatlich im voraus, erstmalig am 3. Tag nach Beginn des Benutzungsrechtes bzw. nach Einzug in die Unterkunft, danach jeweils am 3. Tage eines Monats und bei besonderer Aufforderung in jedem Fall mit dieser fällig.
- (2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse des Fleckens Bovenden zu zahlen.
- (3) Die Aufrechnung gegen Gebühren ist nicht zulässig.
- (4) Gebührenforderung und Einziehungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Regelung bei besonders gelagerten Einzelfällen

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss bei besonders gelagerten Einzelfällen Ermäßigungen auszusprechen.

§ 7
Gebührenfestsetzung, Beitreibung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird vom Flecken Bovenden festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren regeln sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bovenden, den 06. Dezember 1985

Linke
Bürgermeister

Lies
Gemeindedirektor

III. N a c h t r a g

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte des Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S 323) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 04.11.94 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte des Flecken Bovenden beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte des Flecken Bovenden vom 06. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen 8,48 DM je m² Unterkunftsfläche."

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Hinzu kommen pro Person monatlich 45,00 DM anteilig für die nachfolgend genannten Nebenkosten:"

Abschnitt II

Dieser III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Bovenden, 04.11.94

Flecken Bovenden

(L.S.)

gez. Pröhl

gez. Göbel

Pröhl
Bürgermeisterin

Göbel
Gemeindedirektor

IV. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte des Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und der §§ 1, 2 und 5 des. Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 06.03.1998 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte des Flecken Bovenden beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte des Flecken Bovenden vom 06. 12.1 995 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Hinzu kommen pro Person monatlich 65,00 DM anteilig für die nachfolgend genannten Nebenkosten":

Abschnitt II

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Bovenden, 6. März 1998

gez. Bäcker

Bäcker
Bürgermeisterin